

Abwägungsvorschläge

zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

**Für das Gebiet:
"Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"**

Unterrichtung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Dritter

Stand: 12. August 2019

Seite 1 - 15

BEBAUUNGSPLAN NR. 24 DER GEMEINDE KUDDEWÖRDE

Gebiet: "Östlich der Möllner Straße, nördlich der Fribek"

ADRESSE:



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres
ländliche Räume
und Integration

Landesplanungsbehörde

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 98).

- 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Güster, Kreis Herzogtum Lauenburg

Planungsanzeige vom 16.05.2019

Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 19.06.2019

Die Gemeinde Güster beabsichtigt, in dem ca. 2,9 ha großen Gebiet „Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße“ eine Fläche für Gemeinbedarf (ca. 0,7 ha) und Grünfläche auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung der ansässigen Kindertagesstätte und einem Neubau des bestehenden Sportlerheims.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt entlang der südlichen und östlichen Grenze des Plangebietes bereits eine Gemeinbedarfsfläche dar. Die Darstellung entspricht allerdings nicht der Anordnung der vorhandenen Bebauung. Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes soll dies entsprechend korrigiert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration Schlesig-Holstein
Landesplanungsbehörde
vom 23. Juli 2019

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 24 DER GEMEINDE KUDDEWÖRDE

Gebiet: "Östlich der Möllner Straße, nördlich der Fribek"

ADRESSE:



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres
ländliche Räume
und Integration

Landesplanungsbehörde

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Güster ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum. Grundsätzlich soll in allen Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen (Ziff. 5.2.1 LEP Fortschreibung 2018) und es sollen bedarfsgerechte Sportstätten vorhanden sein.

Die Hinweise des Kreises Herzogtum Lauenburg gemäß der Stellungnahme vom 19.06.2019 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Güster keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Eine ergänzende Stellungnahme behalte ich mir nach Vorlage ausgearbeiteter Unterlagen vor.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Mit Bericht vom 16.05.2019 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Güster den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise:**

Fachdienst Straßenbau (Herr Becker, Tel.:460)

Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).

Das geplante Gebiet grenzt innerhalb der Ortsdurchfahrt Güster an die Kreisstraße 75 in meiner Baulast.

Zufahrten zu öffentlichen Straßen sind so zu errichten, zu verändern und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen,

dass Anfahrtsichten sowohl auf den Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisstraße als auch in Bezug auf den Radverkehr auf dem Gehweg, „Radfahrer frei“ gegeben sind. Hierzu müssen Sichtfelder in einer Höhe zw. 0,80m und 2,50m freigehalten werden. Der Kraftfahrzeugverkehr muss dabei in einer Entfernung von 70 m zu erkennen sein. Für Radfahrer auf dem freigegebenen Gehweg gilt eine Anfahrtsicht von 20 m. Dieses ist besonders bei der Anlegung von Einfriedungen zu beachten.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Änderung/ Erweiterung der vorh. Zufahrt - an der Zufahrt selbst oder an der Kreisstraße - erforderlich werden, kostenmäßig vom Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen fernzuhalten sind. Dieses beinhaltet neben baulichen Veränderungen auch die Ergänzung von Straßenausstattungen (Verkehrsspiegel, Schilder etc.) oder sonstiger Maßnahmen. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.

Bei Maßnahmen, die eine Erweiterung des Verkehrs auf den Zufahrten zur Folge haben werden, ist der Straßenbau zu beteiligen, z.B. größere Erweiterung der Nutzungen.

Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst abzustimmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Kreis Herzogtum Lauenburg
vom 19.06.2019**

Zum Fachdienst Straßenbau

Die allgemeinen Angaben werden zur Kenntnis genommen und werden bei Veränderungen bei der Ausbauplanung berücksichtigt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 3

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)

Grundsätzlich bestehen meinerseits keine Bedenken.

Zu 6.3 der Begründung „Regenwasserentsorgung“:

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser ist mit den entsprechenden Nachweisen (Bemessung der Versickerungsanlage, Bodengutachten) bei mir zu beantragen.

Bei Anschluss an vorhandene Anlagen ist mir die ausreichende Kapazität nachzuweisen.

Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)

Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:

Die Gemeinde Güster beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 die Erweiterung und den Neubau ihrer Kindertagesstätte sowie des Sportlerheimes verbindlich zu regeln.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Güster „Zielplan“ sind im betroffenen Plangebiet Grünflächen/Sportplatz, im Bereich der vorhandenen Gebäude Flächen für den Gemeinbedarf/Gebäude für sportliche Zwecke dargestellt. Westlich schließt sich eine Eignungsfläche für die Erweiterung/Ergänzung von Sportanlagen an. Die Planung entwickelt sich insofern grundsätzlich aus den Darstellungen des Landschaftsplans der Gemeinde.

Im Rahmen der Landschaftsplanung sind die Gehölzstreifen sowohl am westlichen und am östlichen Rand als auch mittig des Plangebiets als Knicks (teilweise durchgewachsen) erfasst und bewertet worden. Diese Einschätzung wird durch die mir vorliegenden historischen Karten zunächst bestätigt. Knicks sind in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Entlang der Knicks sind, wenn möglich, Schutzstreifen vorzusehen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Fachdienst Wasserwirtschaft

Wird berücksichtigt sobald Neubauten geplant sind.

Zu Landschaftsplanung und Naturschutz

Die allgemeine Beschreibung des Sachverhaltes trifft zu und wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht und ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung werden z. Zt. erstellt und im Verfahren nach § 4 (2) BauGB vorgelegt.

Die aufgeführten Vorgaben/Anregungen werden berücksichtigt.

Eine Überprüfung der Minimierung der Eingriffe wird vorgenommen. Ein Eingriffstatbestand wird jedoch nur in geringfügigen Bereichen gesehen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergibt sich die Verpflichtung zur Alternativenprüfung, dabei soll sich die Prüfung selbstverständlich nur auf vernünftige Varianten beziehen. Bereits aus dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB lässt sich die Notwendigkeit ableiten, Planvarianten zu prüfen, um so eine die verschiedenen berührten Belange berücksichtigende Lösung zu erreichen. Auch wenn man den Standort für die Sportanlagen nicht in Frage stellt, ist im Rahmen der vorliegenden Planung im Umweltbericht sorgfältig zu prüfen und darzulegen, ob das Planungsziel, entsprechend dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot (§ 15 BNatSchG), hier mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft und dem Erhalt des Knicks/der großen Bäume im mittleren Plangebiet erreicht werden kann, z.B. durch eine Reduzierung der Flächen für den Gemeinbedarf oder durch eine andere Flächenaufteilung.

Die Vorlage eines städtebaulichen Entwurfs wäre für das Verständnis der Planung hilfreich und sollte ergänzt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 der Gemeinde Güster wird nach Ziffer 12.00 der Begründung eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht vorgelegt.

Parallel dazu wird nach den Ziffer 13.00 ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt. Der Gemeinsame Runderlass des Innenministerium und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013, Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht ist dabei zu beachten. Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht sowie zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ggf. vorgetragen.

Zur Vorbereitung der Entscheidungen ist aus meiner fachlichen Sicht die Erstellung einer aktuellen flächendeckenden Biotoptypenkartierung im Plangebiet und in dem Bereich, der von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen ist, einschließlich Bewertung, in Text und Karte, durch die Gemeinde erforderlich. Auf der Grundlage sind die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und sonstige schützenswerte Bereiche abzugrenzen. In dem Zusammenhang sind auch die vorhandenen Einzelbäume, Baumgruppen und die gesetzlich geschützten Knicks mit Angabe von Gehölzarten zu erfassen und zu bewerten. Die vorhandenen Bäume sind mit Stamm- und Kronendurchmesser bereits im Zusammenhang mit der Vermessung erfasst worden, diese Angaben sind in den Bestandsplan zu übernehmen. Die Unterlagen sind entsprechend vorzulegen.

Die aktuelle und flächendeckende Biotoptypenkartierung ist nach der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (aktualisiert März 2019)“ durchzuführen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung sind konkrete Aussagen zum Bestand und zu den Auswirkungen der Planung auf die relevanten Tiergruppen erforderlich. Als Grundlage für die Bewertung halte ich eine (ggf. vereinfachte) Untersuchung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und (aus der Artengruppe Reptilien) der Zauneidechse für notwendig.

Es ist auch festzustellen, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von den zu erwartenden Auswirkungen der Planung betroffen werden können. Hinsichtlich der Anforderungen an die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung verweise ich auf die Neufassung 2013 der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

Größere, schützenswerte Einzelbäume und Gehölzgruppen im Plangebiet sind möglichst zum Erhalt im Bebauungsplan festzusetzen, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Knicks sind in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine gegebenenfalls erforderliche Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG bzw. einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Biotopschutz für eine Beseitigung von Knickabschnitten wird mit Verweis auf die obigen Aussagen bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen nicht in Aussicht gestellt.

Die überbaubare Fläche im mittleren Bereich des Plangebiets, zwischen den Sportflächen, ist entsprechend zu reduzieren und die Baugrenzen sind nach Westen aus dem Wurzelbereich der dortigen Gehölze heraus zu verschieben.

Um Knickfunktionen erfüllen zu können, soll der Abstand zwischen den Knickwällen des vorhandenen und des neu anzulegenden Knicks am westlichen Rand des Geltungsbereichs mindestens 6m betragen, um eine zeitweilige Besonnung dieser Flächen zu gewährleisten. Auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20.01.2017 wird diesbezüglich verwiesen.

Zu den Gehölz-/Waldflächen im Nordwesten des Plangebiets ist ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorzusehen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Der Waldschutzstreifen ist zu den Grünflächen Spielplatz hin abzuzäunen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Städtebau und Planungsrecht

Ich bitte die „besondere Bauweise“ zur Vermeidung von Missverständnissen als „abweichende Bauweise“ zu bezeichnen. Die „Besonderheit“ wird in den textlichen Festsetzungen beschrieben.

Ich bitte zu prüfen, ob die Festsetzung einer privaten Grünfläche für die Sportplätze ausreicht. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Nutzung in diesem Falle insoweit eingeschränkt ist, als dass die Grünfläche im Vordergrund steht. Andernfalls ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche auch für die Spielfelder erforderlich. Aus hiesiger Sicht lässt die Beschreibung der Sportanlagen in der Begründung den Schluss zu, dass für die Spielfelder eine Fläche für Gemeinbedarf erforderlich ist.

In der Zeichenerklärung ist die Signatur der Planzeichnung für Grünflächen nicht enthalten. Ich bitte um Korrektur.

Die Prüfung alternativer Standorte ist, wie schon in der Stellungnahme zu Landschaftsplanung und Naturschutz erwähnt, um städtebaulich begründete Argumente zu ergänzen. Eine Beschränkung der Aussagen auf wirtschaftliche Aspekte und das seit Jahrzehnten am Standort Vorhandene ist allein nicht tragfähig. Eine Nennung von Gründen, die städtebauliche Eignung der Flächen herleiten ist möglich und erforderlich.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zu Städtebau und Planungsrecht

Zu Abs. 1:

Wird berücksichtigt.

Zu Abs. 2:

Wird berücksichtigt.

Nach Absprache und Diskussion mit dem Kreis über diese Anregung wird die gesamte Fläche, bis auf die Randzonen, als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Eine Veränderung für die Sportflächen ist z. Zt. nicht geplant, auch keine Intensivierung. Jedoch dem heutigen Trend entsprechend besteht die Möglichkeit, dass zu einem fernen Zeitpunkt auch hier der Wunsch geäußert wird eine Kunstrasenfläche einzurichten. Um dann eine Genehmigungsfähigkeit zu erhalten, ohne wiederholte B-Planänderung, wird vorsorglich diese Fläche als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

Zu Abs. 3:

Wird berücksichtigt.

Zu Abs. 4:

Die Alternativen Prüfung wird ergänzt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde
vom 16.05.2019**

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 8

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Referat 1.2 - Genehmigungsverfahren Ost -
Stilleweg 2
30655 Hannover

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

in dem o. g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG.
Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher
Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.
Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Landesamt für Bergbau, energie und Geologie

vom 22.05.2019

Wird berücksichtigt.

Eine Abstimmung mit HanseWerk AG wird
vorgenommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:



Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Im Norden des Plangeltungsbereiches befindet sich Waldfläche im Sinne des § 2 (1) Landeswaldgesetz, dieser ist in den Planunterlagen vollständig dargestellt. Der Wald ist nicht als brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der standortgerechten Bestockung nicht auszugehen. Die Hanglage verringert die Gefährdung zusätzlich. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind daher unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 gegeben.

Der Bebauungsplan weist einen reduzierten Waldabstand von 20 m aus. In der Legende zum B-Plan ist hierzu die richtige Rechtsgrundlage zu benennen.

Eine Gefährdung, vor allem durch Kronenbruch und Windwurf im Waldrandbereich, ist bei dem reduzierten Waldabstand in jedem Fall gegeben. Auch die Belange der Walderhaltung werden berührt und die Waldbewirtschaftung (problematische Randbäume) erschwert. Zwischen baulichem Vorhaben und Wald ist dementsprechend der eingetragene Abstand von 20 m vorzusehen. Zu dieser Abstandsunterschreitung wird das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gem. § 24 Absatz 2 Landeswaldges unter der Voraussetzung erteilt, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Untere Forstbehörde
vom 17.05.2019**

Die Stellungnahme entspricht den bereits vorgenommenen Abstimmungen und Absprachen und wird von der Gemeinde berücksichtigt und in die Planung weiterhin übernommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
Leineweberring 13 * 21493 Elmenhorst/Lanken

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Guten Tag Herr Johannsen, vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Bitte ergänzen Sie unter der Position 6.7 „Abfallentsorgung“ folgenden Inhalt:

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

Die Entsorgung der Abfallbehälter erfolgt im Rahmen einer „Straßenrandentsorgung“, d.h. die Behälter werden an der Roseburger Straße zur Abholung bereit gestellt. Eine Befahrung des Plangebietes durch Müllfahrzeuge erfolgt aus Gründen der Unfallverhütung nicht.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zur AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
vom 21. Mai 2019**

Die Begründung wird entsprechend korrigiert/ergänzt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zur Deutschen Telekom Technik GmbH
vom 11.06.2019**

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 12

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Güster** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration - Kampfmittelräumdienst
vom 04.07.2019**

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 13

Merkblatt

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen sind meist **ehrenamtlich** tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.

Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. 1 Monat für die Stellungnahme i.d.R. ein sehr kurzer Zeitraum.

Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens **acht Wochen** einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können.

Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planungsentwürfe der Gemeinde Güster **folgende Hinweise**vorgebracht:

Die Umwidmung des derzeitigen Vereinsheims des ortsansässigen Sportvereins zu einem Kindergarten ist für den Sportverein ein einschneidender Vorgang! Dennoch begrüßen wir die frühzeitige Einbindung des Sportvereins in die Planungsabläufe und bitten darum, dies auch weiterhin fortzuführen und für den geplanten Neubau des Vereinsheims, die Wünsche und Anforderungen des Vereins angemessen zu berücksichtigen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
vom 17.06.2019

Wird berücksichtigt.

Der Sportverein wird weiterhin eng in die zukünftigen Planungen einbezogen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 14

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Gebäudemanagement S-H
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Regionaldezernat Süd
Landwirtschaftskammer S-H
Schleswig-Holstein Netz AG
Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung
50Hertz Transmissionen GmbH
Verkehrsbetriebe Hamburg Holstein GmbH VHH

BERÜCKSICHTIGUNG: